



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsmakler

Anhang zur Satzung der **RECHTSSERVICE- UND SCHLICHTUNGSSTELLE FÜR VERSICHERUNGSSACHEN (RSS)**

Beschluss des Fachverbandsausschusses der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten in der Sitzung vom 20./21.09.2018.

Präambel

Die RSS hat sich seit Ihrer Gründung im Jahr 2006 zu einer etablierten Einrichtung zur Beilegung von Streitigkeiten im Verhältnis Versicherer - Versicherungskunde - Versicherer entwickelt.

Die Einrichtung der RSS als solche sowie deren Verfahrensmodell sollen herangezogen werden, um für Versicherer und Versicherungsmakler bindend darüber zu entscheiden, ob der Versicherungsmakler die mit dem Versicherer vereinbarten qualitativen Kriterien zum Erwerb des vollen Provisionsanspruches gegenüber dem Versicherer erfüllt.

Ausschließlich für diese Fälle wird eine Sonderzuständigkeit der RSS geschaffen, für die die Satzung und die Verfahrensordnung der RSS idF vom 16.12.2015 gelten sollen, jedoch mit folgenden Änderungen:

Satzung:

ad 3.1. Zuständigkeit

Die SK ist für die Prüfung der Einhaltung der mit dem Versicherer vereinbarten qualitativen Kriterien zum Erwerb des vollen Provisionsanspruches gegenüber dem Versicherer zuständig. Antragsberechtigt ist der provisionspflichtige Versicherer. Es besteht kein Mindeststreitwert.

ad 2.2. Die Schlichtungskommission

Die SK besteht aus dem SKV und 2 weiteren Mitgliedern. Eines der weiteren Mitglieder ist vom antragstellenden Versicherer bei der Antragstellung namhaft zu machen, das andere Mitglied ist für die jeweilige Sitzung vom FVO aus dem Kreis der Mitglieder des FVAS zu nominieren. Die Schlichtungskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Verfahrensordnung:

ad 2. Antragsgegner

Die GST hat sich an den Antragsgegner zu wenden, und ihn zu befragen, ob er am Schlichtungsverfahren teilnimmt, sofern nicht der Antragsteller die Zustimmung des Antragsgegners bereits mit dem Antrag nachgewiesen hat.

Der Antragsgegner ist zu belehren, dass die Entscheidung der SK für beide Seiten grundsätzlich bindend ist, wenn er am Verfahren teilnimmt, und unter welchen Umständen die Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg bekämpft werden kann.

Der Antragsgegner ist um schriftliche Stellungnahme zu ersuchen, um den Sachverhalt aufzuklären.

Diese hat binnen 2 Wochen in der Geschäftsstelle einzulangen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende einmalig eine Fristerstreckung um 2 Wochen einräumen.

ad 3.2 Die Angelegenheiten werden zügig behandelt, die Verfahrensdauer soll 2 Monate nicht überschreiten.

ad 4. Sitzung der SK

Eine Veröffentlichung der Tagesordnung und der Kommissionsmitglieder auf der Homepage erfolgt nicht.

Ein Arbeitsverhältnis zum antragstellenden Versicherer gilt nicht als Ausschlussgrund für das vom Versicherer namhaft gemachte Mitglied der Schlichtungskommission.

ad 5.3. Zurückweisungsbeschluss

Die Zurückweisungsgründe lit d, f und h kommen nicht zur Anwendung.

ad 5.4. Empfehlung

Das Beratungsergebnis der Schlichtungskommission ist grundsätzlich verbindlich.

Die Entscheidung unterliegt der richterlichen Kontrolle nur dann, wenn diese gegen § 879 ABGB verstößt (also sittenwidrig ist), offenbar unbillig ist oder die Schlichtungskommission die durch den Anhang zu Satzung und Verfahrensordnung der RSS gesetzten Grenzen eindeutig überschritten hat bzw. die Schlichtungskommission bei ihrer Entscheidung gegen die Gesetze der Logik und Erfahrung verstoßen hat.

ad 9.1 Belehrung

Die rechtliche Belehrung hat zu enthalten, unter welchen Umständen die Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg bekämpft werden kann.

ad 9.2 Veröffentlichung

Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sind auf der Webseite des Fachverbandes in anonymisierter Form zu veröffentlichen, wenn dem nicht der Antragsteller oder der Antragsgegner widerspricht. Ein solcher Widerspruch hindert jedoch nicht die verallgemeinernde Berücksichtigung einer Entscheidung im Rahmen einer zusammenfassenden Berichterstattung über an die RSS herangetragene Fälle oder im Rahmen einer Darstellung von Fallbeispielen in den Medien der RSS.

Wien, am 21.09.2018